

BVGer D-6509/2024 vom 28. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6509_2024_d20240828

FR: TAF D-6509/2024 du 28 août 2024

IT: TAF D-6509/2024 del 28 agosto 2024

Regeste

Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren des Bundes (Übriges) | Revision;
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5588/2023 vom 28. August 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über

D-6509/2024 Seite 4 Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG analog). Seine Legitimation ist damit gegeben.

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionsgesuche in einer Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 23 Abs. 1 VGG i.V.m. Art. 111 Bst. a und b AsylG).

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen

Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1).

E. 3

Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36).

E. 3.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 3.2

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (neue Tatsachen und Beweismittel). Das Revisionsbe-

D-6509/2024 Seite 5 gehen wurde innert 90 Tagen nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens D-5588/2023 eingereicht, womit die gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG massgebliche Frist ohne weiteres eingehalten wurde.

E. 3.3

Nachdem der verlangte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch einzutreten.

E. 4.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Ein neues Beweismittel ist dann als erheblich zu erachten, wenn es geeignet ist, eine Änderung des in Revision zu ziehenden Urteils zugunsten der gesuchstellenden Person zu bewirken (vgl. BGE 147 III 238 E. 4.1).

E. 4.2

Der Gesuchsteller begründet sein Revisionsgesuch wie erwähnt mit dem Erhalt neuer Verfahrensdokumente, welche belegen würden, dass er in der Türkei in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt werde. Dazu ist Folgendes festzustellen: Den neu eingereichten Dokumenten zufolge beruht die gegen den Gesuchsteller angeblich erhobene Anklage wegen Unterstützung einer Terrororganisation darauf, dass bei ihm anlässlich einer Hausdurchsuchung vom (...) inkriminierende Plakate und Bücher gefunden und beschlagnahmt worden seien. Diese Hausdurchsuchung soll gemäss den Ausführungen im eingereichten Durchsuchungsbericht in Anwesenheit des Vaters des Gesuchstellers stattgefunden haben, wobei diesem eine Kopie des Beschlagnahmeprotokolls ausgehändigt worden sei. Der Gesuchsteller erwähnte im ordentlichen Asylverfahren, namentlich in der Anhörung vom 8. Februar 2023, jedoch lediglich eine (einzige) Hausdurchsuchung, welche im (...) oder (...) erfolgt sei (vgl. A14 F100 ff.). Er hatte im ordentlichen Asylverfahren zudem weder geltend gemacht, die Behörden hätten bei ihm Propagandamaterial (Bücher und Plakate) gefunden und beschlagnahmt, noch das angeblich seinem Vater ausgehändigte Beschlagnahmeprotokoll eingereicht. Die in den neu eingereichten Verfahrensdokumenten erwähnte Hausdurchsuchung vom (...) ist bei dieser Sachlage als offensichtlich unglaubhaft zu erachten. Folglich kann auch nicht geglaubt

werden, dass gegen den Gesuchsteller gestützt darauf (bzw. auf das dabei angeblich gefundene Propagandamaterial) ein

D-6509/2024 Seite 6 Verfahren wegen Verdachts auf Unterstützung einer Terrororganisation eingeleitet wurde.

E. 4.3

Nach dem Gesagten sowie vor dem Hintergrund, dass der Gesuchsteller bereits im ordentlichen Asylverfahren gefälschte Verfahrensdokumente eingereicht hatte (vgl. dazu E. 5.4 des Beschwerdeurteils D-5588/2023 vom 28. August 2024), ist davon auszugehen, dass es sich auch bei den revisionsweise eingereichten Verfahrensdokumenten ausnahmslos um nicht authentische Dokumente beziehungsweise Fälschungen handelt. Die Schreiben des türkischen Anwalts D._____ vom 2. und 31. Oktober 2024 vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern und sind als ein reine Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren.

E. 4.4

Die fraglichen Beweismittel sind demnach offensichtlich nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass der Gesuchsteller bei einer Rückkehr in die Türkei einer relevanten Verfolgung beziehungsweise dem ernsthaften Risiko menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt wäre. Sie sind damit als revisionsrechtlich nicht erheblich zu erachten.

E. 5

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es dem Gesuchsteller nicht gelungen ist, revisionsrechtlich relevante Gründe darzutun. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-5588/2023 vom 28. August 2024 ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 2'000.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 5. November 2024 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

D-6509/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.